

Die Krux mit den Messwerten

Pestizidrückstände wie Phosphin in Getreide können zur Sperrung und Deklassierung von Bioware führen. Punkto Handhabung sind sich Behörden und Biobranche nicht immer einig.

Solange der Einsatz von synthetischen Pestiziden bei konventionellen Produkten erlaubt ist, so lange wird die Biobranche mit möglichen Verunreinigungen ihrer eigenen Produkte zu kämpfen haben. Mangelnde Sorgfalt und illegales Handeln sind weitere Gründe. Das gilt nicht nur für die Landwirtschaft, auch Verarbeitung, Handel, Logistik und Lagerung sind betroffen. Ein bekanntes Beispiel ist etwa Phosphorwasserstoff, kurz Phosphin, das in Mühlen und Getreidelagern zur Anwendung kommt. Da Rückstände dieses Schädlingsbekämpfungsmittels immer wieder zur Sperrung, Deklassierung oder Vernichtung von Biogetreidechargen führen, hat das FiBL 2018 eine Studie initiiert, mit dem Ziel, Kontaminationsquellen und -ursachen entlang der Warenflussskette in der Schweizer Getreidebranche zu identifizieren und Massnahmen zu formulieren.

Phosphin wird im konventionellen Bereich für die Begasung von Lagerräumen, Silos und Containern eingesetzt. Eine günstige und daher häufige Anwendungsform sind Tabletten oder Pellets, die direkt ins Getreide geworfen werden, wo sie sich auflösen und gasförmig werden. Im Gegensatz zur indirekten Begasung, etwa mittels Beutel, können dabei jedoch Reststoffe übrig bleiben und zu einem hohen Phosphingehalt im Silostaub führen. Dieser ist denn auch das grösste Problem, wie Lebensmittelingenieurin Regula Bickel, Mitglied

der FiBL-Arbeitsgruppe Rückstände, zu verstehen gibt: «Wo Getreide gelagert, gemahlen oder transportiert wird, ist Staub unvermeidbar. Er verteilt sich im Betrieb und setzt sich in Anlagen fest.» Habe man ihn einmal drin, bringe man ihn nie mehr raus. Gelegentliche Verunreinigungen von Biogetreide durch Phosphin seien damit vorprogrammiert.

Zur Risikominimierung empfiehlt die Studie, auf Phosphinpellets zu verzichten und alternative Methoden wie die thermische Behandlung anzuwenden. Wichtig sei auch die regelmässige gründliche Reinigung von Annahmegossen, Förderbändern, Filtern, Silozellen und dergleichen. Da eine Nassreinigung kaum möglich ist, wird ein vermehrtes Absaugen empfohlen. Weitere Massnahmen sind der Einsatz von dichten Schüttgutbehältern im Transport sowie die Schaffung von Zellen, die ausschliesslich für Bioware reserviert sind. «Der beste Schutz vor einer Kontamination wäre natürlich, wenn Betriebe nur noch inländische, direkt vom Bauernhof angelieferte biologische oder eben konventionelle Erzeugnisse lagern und verarbeiten würden, aber nicht beides», sagt Regula Bickel.

Es besteht die Pflicht zur Selbstkontrolle

Die Realität sieht anders aus. Branchenverbände setzen daher auf Prävention. So verfügt zum Beispiel Bio Suisse über eine Reihe von Richtlinien und Weisungen zur Vermeidung von Rückständen. Gleichzeitig ruft sie ihre Produzenten und Lizenznehmer dazu auf, ihrer Sorgfaltspflicht nachzukommen und für eine lückenlose Warenflusstrennung vom Feld bis zum Verkauf zu sorgen. Ähnliches gilt für die IG Bio, eine Interessengemeinschaft der Biolebensmittelindustrie. Für ihre Mitglieder aus Gross- und Detailhandel sowie Verarbeitung



Betriebe, die Lebensmittel verkaufen oder mit ihnen arbeiten, müssen ihre Ware regelmässig analysieren lassen. Bild: Adobe Stock

und Logistik hat sie eine Leitlinie für eine gute Verfahrens- und Herstellungspraxis erarbeitet. Es handelt sich dabei aber noch um einen Entwurf.

Grundsätzlich gilt: Wer Lebensmittel verkauft oder damit arbeitet, ist dafür verantwortlich, dass diese die gesetzlichen Anforderungen erfüllen. Entsprechende Betriebe müssen ihre Produkte deshalb im Rahmen der Selbstkontrolle regelmässig beproben und von akkreditierten Labors analysieren lassen. Werden dabei Rückstände synthetischer Pestizide gefunden, kommt das weitere Vorgehen unter anderem auf die Höhe der Messwerte und auf die Beurteilung des einzelnen Falles an, sei es durch die Vollzugsbehörde (Kantonschemikerinnen und -chemiker sowie Agroscope), die Zertifizierungsstelle und/oder durch Bio Suisse bei Knospe-Produkten.

Pestizidrückstände sind immer zu melden

Ausgangspunkt für die Beurteilung von Pestizidrückständen in Biolebensmitteln ist zunächst einmal die Schweizer Bioverordnung. In Artikel 3b sagt sie bezüglich Produktion, Aufbereitung und Vermarktung biologischer Erzeugnisse: «Der Einsatz chemisch-synthetischer Hilfsstoffe und Zutaten wird vermieden.» Anders gesagt, der Pestizideinsatz ist nicht explizit verboten; aber eben auch nicht per se erlaubt. Um diesbezüglich mehr Klarheit zu schaffen, haben die Bundesämter für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV) respektive Landwirtschaft (BLW) 2015 die «Weisung zum Vorgehen bei Rückständen im Biobereich» publiziert. Kernstück der Weisung ist ein Entscheidungsraster. Dabei spielt der sogenannte Interventionswert eine zentrale Rolle. Dieser liegt für die meisten Pestizide bei 0,01 Milligramm pro Kilogramm und gilt als Referenzwert, ab welchem sich die Vollzugsbehörden einschalten.

In der Praxis sieht das wie folgt aus: Stellt ein Betrieb im Rahmen einer Selbstkontrolle Rückstände fest, egal in welcher Konzentration, muss er dies in jedem Fall der Zertifizierungsstelle melden, die für ihn zuständig ist – unabhängig davon, ob er nach der Schweizer Bioverordnung oder den Richtlinien von Bio Suisse zertifiziert ist. Handelt es sich um Knospe-Produkte, ist zusätzlich Bio Suisse als Markeneigentümerin zu informieren, die ihrerseits Massnahmen ergreifen kann. Solange die ermittelten Messwerte den oben genannten Interventionswert von 0,01 Milligramm pro Kilogramm nicht übersteigen, darf die Ware in der Regel weiterhin als Bio verkauft werden. Liegen sie jedoch darüber, entscheiden die Behörden, ob sie vorsorglich gesperrt und allenfalls zu konventioneller Ware deklassiert werden muss. Wird festgestellt, dass die vom Gesetzgeber festgelegten Höchstgehalte für Pestizidrückstände in Lebensmitteln erreicht oder übertroffen werden, darf der betroffene Betrieb die Ware nicht in Verkehr bringen.

Betriebe müssen Messunsicherheit dazuzählen

Ein Reizthema ist in diesem Zusammenhang die Messunsicherheit, die je nach Messmethode bis zu fünfzig Prozent betragen kann. Gerade bei Rückstandswerten, die knapp unter dem Interventions- oder dem zulässigen Höchstwert liegen, kann sie das Zünglein an der Waage sein. Laut Daniel Imhof, Kantonschemiker der Urkantone, gilt nämlich: «Ein Betrieb muss bei seinen Qualitätskontrollen immer vom schlechtesten Fall ausgehen und damit die Messunsicherheit zu seinem Ergebnis dazuzählen.» Es empfehle sich daher, stets eine repräsentative Probenahme durchzuführen. Wenn es um den



Kontakte und Informationen zum Umgang mit Pestizidrückständen in Bioerzeugnissen

Vollzugsbehörden

- www.kantonschemiker.ch
- www.agroscope.ch

Kontroll- und Zertifizierungsstellen

- www.bio-inspecta.ch
- www.bio-test-agro.ch
- www.ecocert-imo.ch (englisch)
- www.procert.ch

FiBL

- Regula Bickel, Leitung Gruppe Qualität und Sicherheit
regula.bickel@fibl.org, Tel. 062 865 04 22
- www.fibl.org > FiBL-Services > Beurteilung und Vermeidung von Rückständen > FiBL-Arbeitsgruppe zur Beurteilung und Vermeidung von Rückständen

Bio Suisse / Knospe

- Sarah Bulliard, Rückstände, Risikomanagement
sarah.bulliard@bio-suisse.ch, Tel. 061 204 66 17
- Infos sowie Formulare zur Meldung von Rückstandsfällen finden Knospe-Produzenten und -Lizenznehmer hier:
 www.bio-suisse.ch > Verarbeiter & Händler > Rückstände

IG Bio

- Karola Krell, Geschäftsführerin
karola.krell@foodlex.ch, Tel. 031 352 11 88
- www.igbio.ch

Rechtliche Vorgaben und Weisung

Bundesrecht (geordnet nach SR-Code)

- www.admin.ch > Bundesrecht
 - > Lebensmittelgesetz (SR 817.0)
 - > Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung (SR 817.02)
 - > Verordnung über die Höchstgehalte für Pestizidrückstände (SR 817.021.23)
 - > Bioverordnung (SR 910.18)

Weisung zum Vorgehen bei Rückständen im Biobereich

- www.blv.admin.ch > Suche: 22/2015 Weisung (abgelegt unter «Dokumente»)

EU-Recht

- www.eur-lex.europa.eu
 - > Verordnung (EU) 2018/848 (Ökoverordnung)
 - > Verordnung (EG) 396/2005 (Höchstgehalte Pestizidrückstände)



Der Vollzug empfiehlt repräsentative Probenahmen. Bild: Adobe Stock

Vollzug der Bioverordnung im Sinne des Täuschungsschutzes gemäss Lebensmittelgesetz geht, gilt für die Behörden dagegen die Vorgabe der Weisung von BLV und BLW, dass bei der Beurteilung der Rückstandskonzentration der Analysewert gilt, ohne Berücksichtigung der Messunsicherheit.

Alles in allem, sagt Daniel Imhof, habe die Weisung mit ihrem Entscheidungsraaster dazu beigetragen, ein homogenes Vorgehen sowohl unter den Zertifizierungsstellen als auch unter den Kantonschemikerinnen und -chemikern sicherzustellen. «Problematisch ist, dass die Biobranche in 73 Prozent der Fälle die Ursache eines Pestizidrückstandes nicht kennt. Da die Weisung in einem solchen Fall keine Deklassierung vorschreibt, muss im Rahmen der Verhältnismässigkeit über die Verkehrsfähigkeit entschieden werden.» Wo diese Verhältnismässigkeit anfängt und wo sie aufhört, darüber sind sich die Beteiligten allerdings nicht immer einig. Klar ist für Daniel Imhof jedoch, dass in jedem Fall die Erwartungen der Konsumentinnen und Konsumenten an Bioprodukte zu berücksichtigen sind.

Ob und wie schnell sich Branche und Vollzug in der Problematik finden werden, ist ungewiss. Genauso ungewiss ist die Rolle, die die EU dabei spielen könnte. Sie ist derzeit dabei, ihre Ökoverordnung zu überarbeiten, die per 2021 in Kraft treten soll. Ein Augenmerk liegt dabei auf dem Umgang mit Pestizidrückständen. Diesbezüglich ist von einer Verschärfung die Rede. René Schulte

ALTERNATIVE BANK SCHWEIZ

Anders als Andere.

«Mit dem Kredit der ABS war es uns möglich, den Bruderholzhof zu kaufen. Das war eine enorm wichtige Unterstützung für uns.»

Andreas und Rina Ineichen, Biobauern in Oberwil im Kanton Basel-Landschaft

artischrock.net

Mehr als ein Trend: Seit unserer Gründung fördern und finanzieren wir schweizweit die nachhaltige Landwirtschaft.

www.abs.ch

